

Betreuungsvertrag

im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) an der Grundschule
Tornquiststraße, Tornquiststraße 60, 20259 Hamburg

zwischen

ETV Kinder- und Jugendförderung gGmbH (nachfolgend ETV KiJu genannt)
Bundesstraße 96, 20144 Hamburg

und

Frau/Herrn

nachfolgend Sorgeberechtigte genannt (Adressdaten befinden sich im Stammdatenblatt der Anlage 2 zu diesem Vertrag)

wird folgende Vereinbarung geschlossen

1. Aufnahme des Kindes

Nachname

Vorname

geboren am

Klasse (SJ 2017/18)

in die Ganztagesbetreuung der ETV KiJu für das Schuljahr 2017/2018.

2. Vertragsbeginn

Der Betreuungsvertrag beginnt am **31.08.2017** und endet am **15.08.2018**.

3. Betreuungszeiten

Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der aktuellen Anlage 1 (Betreuungszeiten) im jeweiligen Schuljahr ergeben. Dies sind zugleich die bei der ETV KiJu gebuchten GBS-Leistungen. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage. An bis zu zwei Studientagen und bis zu vier Ferienwochen während des Schuljahres kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, ggfs. auch außerhalb des Schulstandortes. Es können bis zu 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine so genannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche erfolgt ab dem ersten gebuchten Einzelferientag.

Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai (bis auf begründete Einzelfälle: z.B. Umzug). Danach eingehende Buchungen fallen unter die nachfolgende Fristenregelung. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der ETV KiJu Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nach-, Zu, oder Umbuchung sowie Abbestellungen vornehmen wollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Die ETV KiJu kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Falle einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

4. Stammdaten, Mitwirkungspflichten, Erlaubnisse und Entschuldigungen

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten, sowie weiterer Abholberechtigter des Kindes und weitere Erlaubnisbescheinigungen werden in der Anlage 2 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, wichtige Änderungen, welche die Betreuung bei der ETV KiJu betreffen, z.B. neue Telefonnummern, Adressänderungen, Änderung des Sorgerechts unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren sorgen sie dafür, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht und verlässt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich im Krankheitsfall des Kindes die ETV KiJu bis spätestens um 12.30 Uhr am selben Tag über die Abwesenheit zu informieren. In den Ferienzeiten bis spätestens um 8.00 Uhr.

5. Versicherungsschutz

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Die von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

6. Haftung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haftet die ETV KiJu für sich und ihre MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

7. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

7.1 Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt für das Auftreten von Kopfläusen. Eine erfolgreiche Behandlung dieser muss vom Arzt attestiert werden.

Nähere Informationen sind dem beigefügten Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen der GBS-Einrichtung umgehend vom Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann die ETV KiJu ein ärztliches Attest verlangen.

7.2 Mitteilungspflicht der GBS-Einrichtung

Die ETV KiJu wird den Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen. Dieses gilt auch für das Auftreten von Kopfläusen.

8. Datenschutz

Die ETV KiJu kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird die ETV KiJu die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich die ETV KiJu und die Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten durch gesonderte Unterschrift am Ende dieses Vertrages ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen gesondert widerrufen werden.

9. Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung für das aktuelle Schuljahr gemäß Folgevertrag. Die ETV KiJu kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten sich oder andere gefährdet oder nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stört.

Die ETV KiJu hält bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung ein. Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

Die ETV KiJu ist berechtigt die Vertragsbeendigung und die dieser zugrundeliegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

10. Wichtige Änderungen der persönlichen und sonstigen Verhältnisse

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Schulwechsel, Änderungen des Sorgerechts, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

11. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Betreuungszeiten
- Anlage 2 Stammdaten und Erlaubnisse
- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Vereinbarung über die Medikamentengabe

12. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit der ETV KiJu sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

13. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

14. Schlussbestimmung

Die Sorgeberechtigten erkennen die jeweilige Ordnung und die entsprechenden Bedingungen der ETV Kiju, der Schule und des Rahmenkonzeptes an.

Ich/wir habe/n eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1 und 2 sowie den Merkblättern „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ und „Merkblatt Verabreichung von Medikamenten und Diät ernährung“ erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Unterschrift ETV KiJu

Zusätzliche Befreiungserklärung zum Datenschutz

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund Erkrankung und schwerwiegenden Regelverstößen gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Hamburg, den

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte